

Der Embryo

– ein würdeloses Wesen?

Der menschliche Embryo ist in verschiedenen Bereichen zum „Gegenstand“ ärztlichen Handelns geworden: im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin, der Grundlagenforschung (Embryonenforschung) und z. B. der Präimplantationsdiagnostik. Es stellt sich daher dringlicher denn je die Frage, welchen „Status“ der menschliche Embryo hat. Er ist zweifellos und unumstritten „irgendwie“ eine „Vorstufe des Menschen“. Ist er aber auch im rechtlichen Sinne Träger der Menschenwürde (Art. 1 GG)? Hier gehen die Meinungen weit auseinander.

Der Streit um den Status des Embryos ist nicht nur akademischer Natur. Letztlich geht es um eine Grundfrage des Menschseins. Jeder von uns war einmal ein Embryo. War das eine menschliche oder „vor-menschliche“ Lebensphase? Welcher Umgang mit Embryonen ist akzeptabel? Darf man Embryonen herstellen und für Fortpflanzungszwecke einem Qualitäts-Check unterziehen oder für Forschungszwecke „verbrauchen“?

Wer diese Fragen beantworten will, muss Position beziehen. Welchen Rechtsstatus hat der Embryo? Kann die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes auf den menschlichen Embryo bezogen werden, oder ist der Embryo – im rechtlichen Sinn – ein „würdeloses“ Wesen?

I. Der extrakorporale menschliche Embryo als Rechtssubjekt

1. Das Subjekt der Menschenwürdegarantie

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“, so lautet die Grundnorm unserer Verfassung, Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich unmittelbar, dass der *Mensch* Subjekt der Menschenwürdegarantie ist. Es ist nicht die Rede von der Würde der „Person“, des „Individuums“, „des erwachsenen“ oder „geborenen“ oder sonst irgendwie „qualifizierten“ Menschen. Eine besondere „Würde“ kommt nach dem

klaren Wortlaut des Grundgesetzes jedem Menschen unabhängig von seinen individuellen Eigenschaften, Merkmalen oder Fähigkeiten zu. Ferner wird nicht die „Menschenwürde“ im Sinne eines bestimmten weltanschaulichen oder philosophischen „Würde-Konzepts“ garantiert, auch nicht eine abstrakte Würde „der Menschheit“, sondern schlicht und einfach die Würde „des Menschen“.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der menschliche Embryo „jedenfalls in der Zeit der Schwangerschaft“, also ab der Einnistung in die Gebärmutter, ein Mensch im Sinne von Art. 1 GG. Welchen Status der Embryo vor der Nidation hat, wurde vom BVerfG noch nicht ausdrücklich entschieden. Gerade dieser Zeitraum der Entwicklung ist aber für die Beurteilung der eingangs genannten Gefährdungsbereiche maßgebend.

2. Biomasse oder mehr?

Bevor jedoch die wesentlichen Streitfragen zum Status des Embryos in seiner ersten Entwicklungsphase erörtert werden können, gilt es, eine wesentliche Vorüberlegung anzustellen.

Politische, gesellschaftliche oder rechtliche Entscheidungen beruhen in aller Regel auf meist unangesprochenen Grundannahmen, nämlich einem bestimmten Welt- und Menschenbild. Dieses offenzulegen, gehört zur Redlichkeit der Diskus-

*Letztlich geht es
um eine Grundfrage
des Menschseins.
Jeder von uns
war einmal ein Embryo.*

sion. Sehr häufig anzutreffen ist ein materialistisches Welt- und Menschenbild, das die Existenz nichtmaterieller, geistiger Komponenten der Realität leugnet und auch in Bezug auf den Menschen letztlich der These folgt, dass der Mensch lediglich eine besondere Form hochentwickelter Materie sei. Kennzeichnend für diese Auffassung ist die Haltung vieler Forscher aus der Biologie, der Genetik oder der Physik, die aus dem Blickwinkel ihrer wissenschaftlichen Fachrichtung die Gegenstände der Natur wahrnehmen und beschreiben. So erscheint der menschliche Embryo dem Biologen primär als eine Ansammlung von Zellen, die bestimmte Funktionen und Aufgaben wahrnehmen; der Genetiker analysiert in erster Linie die Funktion der Gene und der von ihnen hervorgebrachten Produkte (Ribonucleinsäuren, Proteine ...); der Physiker sieht schließlich die Welt als Summe und Wechselwirkung von physikalischen Elementarteilchen (Atome und ihre Bestandteile). Aus dem Blickwinkel einer einzelnen Wissenschaftsrichtung oder der Naturwissenschaften insgesamt wird dann der menschliche Embryo nur noch in seiner materiellen Erscheinungsform (als „Zellhaufen“, „Genprodukt“ oder Anhäufung physikalischer Teilchen) wahrgenommen. Wird aber ein „biologisches“, „genetisches“ oder „physikalisches“ Welt- und Menschenbild dem Embryo wirklich gerecht?

Die Betrachtung des Embryos z. B. als Zellhaufen ist aus ethisch-rechtlicher Perspektive nicht angemessen. Das zeigt ein Vergleich mit dem geborenen Menschen. Auch der geborene Mensch ist - biologisch betrachtet - nichts anderes, als ein großer und kompliziert strukturierter Zellhaufen. Niemand wird aber im Ernst behaupten wollen, dass diese Perspektive für den Menschen angemessen wäre, wenn es um seinen Rechtsstatus geht. „Zellen“ (z. B. Haut-, Nerven- oder Muskelzellen) haben als solche keine Rechte, wohl aber der Mensch. Bei der Frage nach dem Status des menschlichen Embryos geht es also nicht darum, ob er aus Zellen

Wer den geborenen Menschen nicht als reine Biomasse ansieht, darf das auch beim Embryo nicht tun.

besteht - was unbestritten ist -, sondern ob diese Zellen eine (frühe) Form des Menschseins darstellen, des Menschseins, das wir auch sonst nicht nur als „Biomasse“ betrachten, sondern dem, wie unserer Verfassung sagt, eine besondere Würde zukommt. Wer den geborenen Menschen nicht als reine Biomasse ansieht, darf das auch beim Embryo nicht tun.

Das „Menschsein“ kann man dem Embryo im Frühstadium seiner Entwicklung nicht einfach „ansehen“. Man kann aber die natürliche Entwicklung des Embryos, sein Wachsen und seine Differenzierung beobachten. Nach den ersten, uns optisch noch fremd erscheinenden Entwicklungsphasen bildet sich rasch ein Embryonalkörper heraus, bei dem alle wesentlichen Organe angelegt sind, und dessen äußere Form sich der eines neugeborenen Kindes schon weitgehend angeglichen hat. Nach der Geburt zweifelt niemand daran, dass es sich um einen Menschen handelt. Doch wo war dann der Punkt in der Entwicklung, der „das Menschliche“ hervorgebracht hat? Wer diesen Zeitpunkt nicht benennen und schlüssig begründen kann, muss anerkennen, dass die gesamte Entwicklung von Anfang an „menschlich“ gewesen ist, dass sich der Embryo *als* Mensch und nicht *zum* Menschen entwickelt hat. Es muss daher auch von Anfang an die geis-

*Der Embryo
entwickelt sich
als Mensch
und nicht
zum Menschen.*

tige Komponente vorhanden und wirksam gewesen sein, die den Menschen aus der materiellen Welt in besonderer Weise hervorhebt.

Bei der Beschreibung dieses Entwicklungszusammenhangs kommt die Naturwissenschaft durchaus zu ihrem Recht. Sie kann die wesentlichen biologischen Entwicklungsschritte, die messbaren Parameter exakt festhalten und die unterschiedlichen Phasen des Menschseins deskriptiv erfassen. Die „geistige Ebene“ des Menschen, seine Gefühls- und Gedankenwelt, sein autonomes Wollen und Handeln (Selbstbestimmung), sein Handeln in den Kategorien „gut“ und „böse“ (Moralfähigkeit), kurz: das, was den Menschen in spezifischer Weise von allen anderen Lebewesen unterscheidet, bleibt den empirischen Untersuchungsmethoden der Naturwissenschaften aber verborgen. Es gibt eine geistige Komponente des Menschseins, die mit seiner Existenz untrennbar verbunden ist und alle Entwicklungen des Menschseins prägt. Wer diese prinzipiell anerkennt, wird auch im menschlichen Embryo mehr erkennen als „Biomasse“.

3. Das (Allgemein-)Wissen um das Menschsein des Embryos

Das intuitive Wissen darum, dass es sich bei menschlichen Embryonen um Menschen (und damit Rechtssubjekte im Sinne des Grundgesetzes) handelt, ist in den letzten Jahrzehnten durch Fortschritte in den Darstellungstechniken der embryonalen Lebensphasen eindrucksvoll bestätigt worden. Bis in das 20. Jahrhundert hinein gab es nur wenig gesichertes Wissen über die vorgeburtliche Entwicklung des Menschen. Erst mit der Visualisierungstechnik des Ultraschalls konnte das Leben im Mutterleib sichtbar und auch breiteren Bevölkerungsschichten über die Massenmedien zugänglich gemacht werden. Die Bilder eines Lennart Nilsson von den einzelnen Phasen der Embryonalentwicklung bis hin zum Augenblick der Befruchtung gingen um die Welt (s. www.lennartnilsson.com). Seitdem kann im Grunde niemand mehr ernsthaft daran zweifeln, dass nicht die Geburt den Menschen zum Menschen macht, sondern jedes neugeborene Kind eine wunderbare 9-monatige Reise hinter sich hat, wenn es das Licht der Welt erblickt.

Unsere Sprache wird dem nicht immer gerecht. Als die vorgeburtliche Entwicklung des Menschen noch weitgehend unbekannt war, wurde z. B. für den Zeitpunkt der Geburt auch der Ausdruck „auf die Welt kommen“ geprägt. Diese Bezeichnung ist aber offensichtlich unzutreffend und damit auch irreführend. Jedes Baby ist natürlich schon während der gesamten Dauer der Schwangerschaft „auf der Welt“. Es ist lediglich ohne technische Hilfsmittel nicht unmittelbar sichtbar.

Bezeichnend ist auch, dass Zweifel am Menschsein des Embryos nur dann laut werden, wenn es darum geht, eine Rechtfertigung für die Tötung ungeborener Kinder zu finden. Geht es dagegen um das „Wunschkind“, wird der Embryo selbstverständlich von Anfang an als Mensch behandelt. So wie

früher die ärztliche Ultraschallaufnahme des ungeborenen Kindes von den stolzen Eltern als erstes „Babyfoto“ ins Schwangerschaftsalbum geklebt wurde, sind es heute Abbildungen von befruchteten Eizellen oder Embryonen nach den ersten Zellteilungen, die in Zusammenhang mit künstlichen Befruchtungsverfahren den Weg in die Fotoalben finden. Im Grunde ist man sich also durchaus bewusst, dass Embryonen keine x-beliebigen Zellen, Zellhaufen oder „Schwangerschaftsgewebe“ sind, sondern die ersten Erscheinungsformen eines individuellen Menschen. Ist ein solcher Embryo allerdings unerwünscht, legt man sich die Vorstellung zurecht, dass es sich ja doch noch nicht um einen Menschen handelt, weil es dann leichter fällt, seine Existenz wieder zu vernichten.

Der Sache nach hat auch das Bundesverfassungsgericht das Menschsein des Embryos (ab der Nidation) in seinen Urteilen zum Abtreibungsstrafrecht anerkannt. Dort heißt es wörtlich: „Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu ... Jedenfalls in der ... Zeit der Schwangerschaft handelt es sich bei dem Ungeborenen

*Jedes neugeborene Kind
hat eine wunderbare
9-monatige Reise
hinter sich,
wenn es das Licht
der Welt erblickt.*

um individuelles, in seiner genetischen Identität und damit in seiner Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit bereits festgelegtes, nicht mehr teilbares Leben, das im Prozess des Wachsens und Sich-Entfaltens sich nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt. ... Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu.“ (BVerfGE 88, S. 251 f.)

Der menschliche Embryo ist damit prinzipiell Subjekt der Menschenwürde und des Rechts auf Leben. Lediglich für die ersten beiden Entwicklungswochen bis zum Abschluss der Nidation gibt es noch keine eindeutige verfassungsgerichtliche Festlegung.

II. Einwände

In der juristischen Literatur halten einige Autoren die Einnistung des Embryos in die Gebärmutter für „statusbestimmend“. Eine (grund-)rechtliche Zäsur an dieser Stelle wäre äußerst „praktisch“, da sie einer Freigabe des „verbrauchenden“ Umgangs mit menschlichen Embryonen gleichkäme. Alle umstrittenen Biomedizin-Techniken, wie die Präimplantationsdiagnostik, die Gewinnung embryonaler Stammzellen aus Embryonen oder das so genannte „therapeutische Klonen“, finden in diesem Zeitraum statt.

Ferner wird die These vertreten, dass der grundrechtliche Schutz, der aus der Menschenwürde und dem Recht auf Leben abzuleiten ist, nicht von Anfang an in vollem Umfang gegeben sei, sondern mit dem Wachstum und der Entwicklung des „menschlichen Lebens“ vor der Geburt ebenfalls anwachse.

Diese Überlegungen gilt es kritisch zu hinterfragen.

1. Zäsurwirkung der Nidation?

a) Die Nidation als Entwicklungsphase

Die Nidation des Embryos beginnt am 5. bis 6. Entwicklungstag und gilt etwa am 12. Tag als abgeschlossen. Während des Nidationsvorganges

stellt der Embryo einen Kontakt mit der Gebärmutter-schleimhaut her. Obwohl das Embryonalgewebe für den mütterlichen Körper immunologisch „fremd“ ist, findet keine Abstoßungsreaktion statt. Die genauen Mechanismen hierfür sind ungeklärt. Funktionell handelt es sich bei der Nidation um den Übergang der Energieversorgung von der Eigenversorgung zur Fremdversorgung. Der Kontakt zur Gebärmutter-schleimhaut wird von der äußeren Zellhülle („Trophoblast“/„Trophectoderm“) hergestellt. Die Trophoblastzellen dringen in die Gebärmutter-schleimhaut ein und bilden im weiteren Verlauf zusammen mit mütterlichem Gewebe die Plazenta. Über die Trophoblastzellen und die Plazenta erfolgt die Versorgung des Embryos mit Nahrung und Sauerstoff bis zur Geburt.

Während des Nidationsvorganges entsteht aus der inneren Zellmasse der Blastozyste allmählich eine Keimscheibe, auf der sich etwa am 14./15. Entwicklungstag der sog. „Primitivstreifen“ bildet. Nach der Bildung des Primitivstreifens endet die Möglichkeit der Mehrlingsbildung. Bis zu diesem Zeitpunkt können eineiige Mehrlinge prinzipiell auf drei unterschiedlichen Wegen entstehen. Die „Teilung“ des ursprünglichen Embryos erfolgt entweder sehr früh im Zwei- bis Acht-Zell-Stadium, während der als „Blastozyste“ bezeichneten Entwicklungsphase (Aufteilung der inneren Zellmasse) oder dann, wenn sich der Primitivstreifen bildet. Entstehen zwei Primitivstreifen und trennt sich die Keimscheibe nicht vollständig, kommt es zu so genannten „siamesischen Zwillingen“, die eine mehr oder weniger ausgedehnte Körperverbindung haben.

Die Beschreibung dieser Vorgänge zeigt letztlich keine kategoriale Änderung des Embryos. Alle Prozesse haben ihren Ausgangspunkt in der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle und gehen kontinuierlich ineinander über. Von außen erfolgende „Eingriffe“ oder „Wesensänderungen“ sind auf biologisch-embryologischer Ebene nicht ersichtlich.

Gleichwohl werden verschiedene Argumente vorgebracht, um eine rechtliche „Zäsurwirkung“ der Nidation zu begründen.

b) Ausschluss der Mehrlingsbildung/ „Individuation“

In Zusammenhang mit der Einnistung des Embryos wird behauptet, dass diese auch als „Individuation“ des Menschen zu verstehen sei und damit den *Beginn des individuellen menschlichen Lebens* markiere. Als Anknüpfungspunkt hierfür dient der Ausschluss der Mehrlingsbildung nach Abschluss der Einnistung des Embryos und dem Auftreten des Primitivstreifens (s. o.). Da bis zu diesem Zeitpunkt der Embryo noch „teilbar“ sei, könne nicht von der Existenz eines „Individuums“ gesprochen werden.

Die natürliche Teilungsfähigkeit bzw. künstliche Teilbarkeit früher Embryonen steht aber in keinem Widerspruch zur *Individualität des ungeteilten* Embryos. Der Begriff „Individuum“ kommt aus der griechischen Naturphilosophie und bezeichnet den kleinstmöglichen Teil einer Substanz, bei deren analytischer Zertrennung der Charakter dieser Substanz verloren ginge. Individualität in diesem Sinn steht also einem Teilungs-Begriff gegenüber, der zur Substanzzerstörung führt. Bei lebenden Organismen gibt es aber zwei gegensätzliche Arten der „Teilung“: die Zerstörung des Organismus durch Beschädigung der Ganzheit und die „Teilung“ im Sinne einer ungeschlechtlichen Vermehrung. Genau genommen ist nur Ersteres eine Teilung, Letzteres dagegen eine Verdoppelung. Formalisiert könnte man dies so ausdrücken: bei echter Teilung entsteht aus X zwei mal $\frac{1}{2}X$, bei Vermehrung dagegen zwei mal $1X = 2X$ [X_1 und X_2].

Entgegen dem üblichen Sprachgebrauch ist die Embryonalentwicklung nicht von Teilungs-, sondern von Vermehrungsvorgängen geprägt. Die erste Zelle „teilt“ sich nicht in zwei *halbe* Zellen, sondern vervielfältigt sich in zwei *ganze* Zellen.

Soweit nun in den ersten Entwicklungstagen aus einer befruchteten Eizelle sich zwei (oder in extremen Ausnahmefällen auch mehr) Embryonalanlagen bilden, liegt hierin eine (beim Menschen sehr seltene) ungeschlechtliche Vermehrung, die an der Individualität des Ausgangsembryos nichts ändert. Alle Lebewesen, bei denen eine Vermehrung durch „Teilung“ vorkommt (was bei zahlreichen Pflanzen, aber auch einigen Tierarten der Fall ist), waren auch vor dem Vermehrungsvorgang einzelne Exemplare ihrer Spezies, nämlich „Individuen“. Das trifft auch für den menschlichen Embryo zu. Deshalb kann ihm im Frühstadium seiner Entwicklung, in der eine vergleichbare Form der Vermehrung prinzipiell – aber nur sehr selten – möglich ist, der Charakter eines „Individuums“ nicht abgesprochen werden.

c) „Vervollständigung des Entwicklungsprogramms“ durch die Mutter?

In Anlehnung an Ausführungen der Biologie-Nobelpreisträgerin *Christiane Nüsslein-Volhard* meinen einige juristische Autoren, eine rechtlich erhebliche Zäsur in der embryonalen Entwicklung feststellen zu können. Erst mit der Nidation komme es zu einer „Vervollständigung des Entwicklungsprogramms“. Offenbar gehen diese Autoren davon aus, dass die Selbststeuerung der menschlichen Frühentwicklung durch den Embryo während der Nidation eine wichtige Ergänzung von außen erfährt.

Die Ausführungen von *Nüsslein-Volhard* sind aber nicht so zu verstehen, dass dem genetischen Programm des Embryos während der Einnistung weitere Programminformationen hinzugefügt würden, was auch tatsächlich nicht der Fall ist. Gemeint ist vielmehr ein allgemeines „Entwicklungsprogramm“. Zu diesem gehören neben den im Embryo selbst angelegten Faktoren auch weitere Entwicklungsbedingungen, wie etwa die Einnistung und das Ausgetragenwerden durch die

Mutter. In gleicher Weise argumentierte auch die Mehrheit des *Nationalen Ethikrates* in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2003. Das Entwicklungspotential des Embryos sei „in existentieller Hinsicht und in nicht ersetzbarer Weise von der Symbiose mit dem mütterlichen Organismus“ abhängig.

Richtig ist, dass die Nidation eine existentielle Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Embryos ist. Notwendig für das Überleben sind aber auch viele andere Vorgänge, etwa das Einsetzen der Herztätigkeit, die Gehirnentwicklung, die Lungenreifung, die Geburt mit anschließendem Einsetzen der Spontanatmung, die weitere Nahrungs- und Sauerstoffversorgung etc. All dies gehört ebenfalls zu einem weit gefassten „Entwicklungsprogramm“ des Menschen. Entfällt eine dieser Bedingungen, ist das Weiterleben des Menschen nicht möglich. Ob die Entwicklung bis dahin die *eines Menschen* gewesen ist, hängt hiervon nicht ab. Notwendige Entwicklungsbedingungen, die sich insbesondere auf die Nahrungs- und Sauerstoffzufuhr eines Lebewesens beziehen, haben auf sein Wesen als Exemplar einer bestimmten Spezies keinen Einfluss. Für eine Art „Wesensverwandlung“ im Zuge der Einnistung gibt es keine wissenschaftlichen Erkenntnisse.

d) „Annahme“ des Embryos durch die Mutter?

Nach Auffassung der Autoren des Kommentars zum Embryonenschutzgesetz sei die Überlegung bedeutsam, „erst die biologische „Annahme des Embryos“ durch die Frau in Gestalt der Nidation verleihe dem Embryo – wie bei natürlichem Verlauf (§ 218 Abs. 1 S. 2 StGB) – statusprägende Funktion ...“ (s. Günther/Taupitz/Kaiser, ESchG, Einf. B 20 ff.).

Diese - nicht weiter begründete - Aussage ist aber in mehrfacher Hinsicht wenig überzeugend. Zunächst gibt es dafür, dass die Mutter den Embryo qua Nidation „annimmt“ keinerlei tatsächliche Grundlage. Die Nidation ist ein naturgegebener

*Für eine Art
„Wesensverwandlung“
im Zuge der Einnistung
gibt es keine
wissenschaftlichen
Erkenntnisse.*

Vorgang im Rahmen der menschlichen Fortpflanzung (s. o.), der nicht als ein (rechtlich relevantes) Handeln der Mutter interpretiert werden kann. Die Einnistung des Embryos in die Gebärmutter zieht sich über mehrere Tage hin und kann von der Schwangeren nicht wahrgenommen werden. In aller Regel weiß sie nicht einmal etwas davon, weil das Ausbleiben der Regelblutung erst später bemerkt werden kann. Die Mutter ist also durch keinerlei „Annahme“-Akt beteiligt. Das gilt auch für die künstliche Befruchtung, denn der Embryotransfer erfolgt spätestens am 5. oder 6. Entwicklungstag, damit die Einnistung des Embryos noch gelingen kann. Ob diese gelingt, ist auch in diesem Fall von der Mutter nicht wahrnehmbar und kann von ihr nicht willentlich gesteuert werden.

Im Übrigen wäre ein „Annahmeakt“ durch die Mutter rechtlich gesehen auch irrelevant. Die Menschenwürde und alle aus ihr abgeleiteten Menschenrechte stehen jedem Mitbürger nicht deshalb zu, weil sie von ihren Nachbarn oder Arbeitskollegen als Mitmenschen und damit als Rechtssubjekte „angenommen“ und anerkannt werden, sondern weil die Verfassung ihnen den

Subjektstatus mit universellem Geltungsanspruch garantiert. Niemand kann einem anderen Grundrechtspositionen dadurch entziehen, dass er sich weigert, diese anzuerkennen.

e) Hohe Verlustquote vor der Nidation

Nicht als Hauptargument, aber so zu sagen „hilfsweise“ findet sich auch häufiger der Hinweis, dass nur ein gewisser Prozentsatz der befruchteten Eizellen tatsächlich zur Nidation gelangt, wobei die Zahlenangaben nicht unerheblich voneinander abweichen und überwiegend auch keine Quellen für diese Zahlen genannt werden. Möglicherweise liegt die Verlustquote bei über 50 Prozent. Dieser „verschwenderische Umgang“ der Natur mit menschlichen Embryonen soll offensichtlich - jenseits der eigentlichen Statusfrage - als Rechtfertigungselement für die Zulässigkeit des Embryonenverbrauchs dienen.

Die natürliche Verlustrate von Embryonen während der Schwangerschaft oder im Zeitraum vor der Nidation ist jedoch kein Argument für die Zulässigkeit embryonenverbrauchender Handlungen. Wird ein Mensch von einem Dachziegel erschlagen, den ein Windstoß vom Dach gefegt hat, dann ist das nicht dasselbe, wie wenn der Ziegel von einem Menschen gezielt herab geworfen wurde, um den missliebigen Nachbarn zu töten. Der Ziegel-Werfer kann sich vor Gericht nicht damit herausreden, er habe doch nur das getan, was die Natur auch „macht“.

An der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Ereignissen in der Natur und menschlichem Handeln ändert auch die Höhe der Verlustquote von Embryonen vor der Nidation nichts. Würde man den Beobachtungszeitraum nur genügend verlängern (z. B. auf einhundert Jahre), könnte man für den Menschen sogar eine nahezu hundertprozentige Todesrate feststellen. Ein Recht, Menschen umzubringen, ist aber daraus nicht ableitbar. Die statistische Betrachtung der Sterberate eines Le-

bewesens in einem bestimmten Zeitraum erlaubt keine qualitative Aussage über dessen Wesensart. Sonst müsste man in manchen Gegenden der Welt sogar die Menschlichkeit der dort geborenen Säuglinge in Zweifel ziehen, solange die Kindersterblichkeit dort sehr hoch ist.

Sicherlich ist es vielen Menschen bislang nicht bekannt und daher durchaus gewöhnungsbedürftig, dass einer großen Zahl menschlicher Embryonen nur eine vergleichsweise kurze Lebensspanne beschieden ist. Dieser Umstand taugt aber nicht als Argument dafür, ihnen den Charakter eines Lebewesens der Gattung Mensch abzusprechen.

f) Unbegründetheit der „Nidationsgrenze“

Keiner der Autoren, die der Nidation maßgebliche statusrechtliche Bedeutung beimessen, hat bislang dargelegt, welcher physiologische Vorgang nun eigentlich eine rechtliche Zäsur begründen soll. Wie wir gesehen haben, ist die Individualität des Embryos auch vor der Nidation gegeben,

die genetische Ausstattung ändert sich nicht, die „Annahme“ durch die Mutter oder eine hohe Verlustquote sind rechtlich irrelevant. Es stellt sich daher die Frage, wie aus einem angeblich noch nicht-menschlichen „Etwas“ durch die Einnistung in die Gebärmutter plötzlich ein „Jemand“ werden soll, der von diesem Zeitpunkt an als Träger der Menschenwürde anzusehen ist. Hier auf haben die Verfechter der „Nidationsgrenze“ keine Antwort.

Wo soll das „Menschliche“ im Zuge der Einnistung auch herkommen - aus dem beginnenden Sauerstoff- und Kohlendioxidaustausch oder dem Stoffwechsel über die Plazenta? Alle genetischen und epigenetischen Bedingungen der vorgeburtlichen Entwicklung haben ihre je eigene Bedeutung für das Wachsen und Gedeihen des Menschen, selbstverständlich auch die Nidation. Sie führen aber nicht zu einer qualitativen Wesensverwandlung während der Schwangerschaft.

Wer dennoch behauptet, dass ein von Menschen im Wege der Fortpflanzung abstammendes Lebewesen zu irgendeinem Zeitpunkt kein Mensch sei und die Nidation rechtlich als eigentlicher Zeitpunkt der „Menschwerdung“ angesehen werden müsse, trägt hierfür die Beweislast. Eine wirklich nachvollziehbare Begründung steht jedoch aus.

2. „Wachsender“ Würde- und Lebensschutz?

Die These vom „wachsenden“ Würde- und Lebensschutz geht davon aus, dass der Rechtsschutz analog zum vorgeburtlichen Wachstum des Embryos in mehreren Stufen eine Steigerung erfahre. Grundlage hierfür ist die Interpretation der strafrechtlichen Regelungen zur Abtreibung, die in den ersten zwei Entwicklungswochen keinen (vgl. § 218 Abs. 1 S. 2 StGB), bis zur 12. Entwicklungswoche einen sehr eingeschränkten („Beratungsregelung“, § 218 a Abs. 1 StGB), bis zur Geburt einen verstärkten (Straflosigkeit nur bei „medizi-

*Alle Erkenntnisse
der Embryologie
sprechen eindeutig
dafür, im menschlichen
Embryo eine frühe
Entwicklungsform des
Menschen zu erkennen.*

Die Menschenwürde und das Recht auf Leben sollen ja gerade die elementaren Existenzbedingungen des Menschen gewährleisten. Dazu gehört es zu allererst, lebendig sein zu dürfen - einschließlich Wachstum und Entwicklung.

nischer Indikation“, § 218 a Abs. 2 StGB) und erst nach der Geburt den vollen Schutz des Strafrechts (§§ 211 ff. StGB) vorsieht.

Diese - auf den ersten Blick durchaus plausibel wirkende - Ansicht begegnet allerdings mehreren durchgreifenden Einwänden.

Zunächst ist festzustellen, dass diese Sichtweise sich allein auf das einfache Gesetzesrecht stützt. Aus dem (tatsächlich schlechten) Rechtsschutz für natürlich gezeugte Embryonen im Strafrecht kann aber nicht darauf geschlossen werden, dass Embryonen im verfassungsrechtlichen Sinn keine Menschen seien. Die Reichweite von Art. 1 und 2 GG wird nicht vom einfachen Gesetz bestimmt, sondern richtet sich nach der Verfassung selbst, weshalb es allein auf den Umfang des Begriffs „Mensch“ i.S.v. Art. 1 und 2 GG ankommt (s. o.). Im Übrigen ist die genannte Theorie bereits

deshalb wenig glaubwürdig, weil die Schutzbestimmungen des Embryonenschutzgesetzes völlig unberücksichtigt bleiben. Dort ist dem einfachen Gesetz nämlich die gegenteilige These zu entnehmen: einem geringen „Wachstum“ bzw. „Entwicklungsstand“ künstlich erzeugter Embryonen (vor der Nidation) steht ein vergleichsweise hoher Strafrechtsschutz gegenüber.

Weiterhin ist zu beachten, dass Art. 1 und 2 GG keinerlei Einschränkung ihres subjektiven Anwendungsbereichs dahingehend aufweisen, dass die geschützten Rechtssubjekte eine bestimmte Wachstums- oder Entwicklungsstufe erreicht haben müssten. Im Gegenteil, die Menschenwürde und das Recht auf Leben sollen ja gerade die elementaren Existenzbedingungen des Menschen gewährleisten. Dazu gehört es zu allererst, lebendig sein zu dürfen - einschließlich Wachstum und Entwicklung.

Schließlich kennzeichnet die These vom wachsenden Würde- und Lebensschutz eine weitere Inkonsistenz. Wenn Wachstum und Entwicklung des Embryos am Lebensanfang das „Anwachsen“ des Grundrechtsschutzes rechtfertigen, dann müsste logischerweise am Lebensende, wenn es zu Abbau- und Degenerationsprozessen kommt, der Grundrechtsschutz abnehmen. Doch vor dieser zwingenden Folgerung schrecken die Vertreter der „Wachstumstheorie“ (noch?) zurück.

III. Ergebnis

Letztlich erweisen sich die Einwände gegen das Menschsein des Embryos und seine Teilhabe am Schutzanspruch der Menschenwürde als haltlos. Alle Erkenntnisse der Embryologie sprechen eindeutig dafür, im menschlichen Embryo eine frühe Entwicklungsform des Menschen zu erkennen. Völlig zu Recht ging auch das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen zum Abtreibungsstrafrecht davon aus, dass „die von Anfang an im menschlichen Sein angelegten potentiellen

Fähigkeiten genügen, um die Menschenwürde zu begründen“ (BVerfGE 39, S. 41). Die Würde des Menschseins liege auch für das ungeborene Leben im Dasein um seiner selbst Willen; es verbiete sich daher „jegliche Differenzierung der Schutzverpflichtung mit Blick auf Alter und Entwicklungsstand dieses Lebens“ (BVerfGE 88, S. 267).

Dem menschlichen Embryo *in vitro* kommt daher prinzipiell der gleiche Rechtsstatus und Schutzanspruch zu wie weiter entwickelten Formen des Menschen. Eine Ungleichbehandlung in Bezug auf sein Existenzrecht ist rational nicht zu begründen. Warum sollten das Alter und der damit einhergehende Entwicklungsstand eines Menschen seinen grundrechtlichen Status beeinflussen? Ein am Entwicklungsstand ausgerichteter Schutz des Men-

schen wäre geradezu absurd: Sollen etwa Babys geringeren Schutz genießen als Schulkinder und Schulkinder geringeren Schutz als Erwachsene? Die biologische Entwicklung des Menschen ist ein Kontinuum, wobei sich die äußere Erscheinungsform, die körperliche und die geistige Leistungsfähigkeit ständig - mehr oder weniger schnell - verändert, sowohl vor als auch nach der Geburt. Daraus unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe ableiten zu wollen, wäre willkürlich.

Im Ergebnis lässt sich die eingangs gestellte Frage eindeutig beantworten: Der menschliche Embryo ist kein „würdeloses Wesen“. Menschliche Embryonen sind vielmehr *als Menschen* in ihrem Existenz- und Entwicklungsrecht zu achten und zu schützen.

Literatur

- R. Beckmann: Der Embryo und die Würde des Menschen, in: R. Beckmann/M. Löhr/J. Schätzle (Hg.), *Der Status des Embryos*, J. W. Naumann-Verlag, Würzburg 2003, S. 170 ff.
- R. Beckmann, *Wachsendes Lebensrecht?*, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2003, S. 97 ff.
- R. Beckmann: Der Parlamentarische Rat und das „keimende Leben“, *Der Staat* 4/2008, S. 551 ff.
- R. Beckmann: Präimplantationsdiagnostik auf dem Prüfstand des Rechts, in: P. Schallenberg/R. Beckmann (Hg.), *Abschied vom Embryonenschutz?*, J. P. Bachem Medien, Köln 2011, S. 93 ff.
- Bundesverfassungsgericht, *Entscheidungssammlung*, Band 39 (1975), S. 1 ff. (1. Abtreibungsurteil)
- Bundesverfassungsgericht, *Entscheidungssammlung*, Band 88 (1995), S. 201 ff. (2. Abtreibungsurteil)
- H.-L. Günther/J. Taupitz/P. Kaiser: *Embryonenschutzgesetz*, Kommentar, Kohlhammer Verlag, 2008
- K.-L. Moore/T.V.N. Persaud: *Embryologie*, Urban & Fischer Verlag/Elsevier GmbH, 5. Aufl. 2007
- J.W. Rohen/E. Lütjen-Drecoll: *Funktionelle Embryologie*, Schattauer Verlag, Stuttgart 2002
- Th. W. Sadler: *Medizinische Embryologie*, Georg Thieme Verlag, Stuttgart, 11. Aufl. 2008
- A. Weigl: *Der preisgegebene Mensch*, Resch-Verlag, Gräfelfing 2007.